

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 26.08.2016

## I. ABSCHLUSS

1. Ihre Anfragen werden ernst genommen, können aber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Von den Inhabern Christoph Ullrich und Josef Arnold erstellte Angebote gelten 1 Monat ab Anbotsdatum, oder bis 2 Wochen vor Anlieferung, sofern nichts anderes am Anbot vermerkt ist. Es ist immer das zuletzt datierte Angebot gültig.  
Die Eigentümer und Betreiber der Firma fahr-Bar Christoph Ullrich und Josef Arnold erbringen im Rahmen dieses Vertrages an den Auftraggeber nachstehende Leistungen und Lieferungen, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden:
  - a) die Aufstellung und den Betrieb der fahr-Bar, bestehend aus einer fahrbaren Bar samt Kaffeemaschine und 40 l Kühlraum, sowie einer nicht gekühlten Vitrine auf die im Vertrag festgelegte Zeitdauer
  - b) die Bestellung des Personals (1 Person) für den Betrieb der fahr-Bar auf die festgelegte Dauer
  - c) die vereinbarte Konsumation an Speisen und Getränken und
  - d) im Falle gesonderter Beauftragung als Sonderausstattung:
    - aa) Bierkühlung samt Zapfanlage
    - bb) Tische und Stühle
    - cc) Geschirr und Gläser
    - dd) allenfalls die Beistellung zusätzlichen Personals

Der Kunde / Auftraggeber hat die erforderliche private Grundfläche oder die privaten Räumlichkeiten für die Aufstellung, den Betrieb und die allenfalls erforderliche sichere Verwahrung der fahr-Bar (bei mehrtätiger Vertragsdauer), sowie die notwendige Infrastruktur, wie Toiletten, Stromanschluss, udgl. unter Übernahme sämtlicher dafür anfallender Kosten (wie Miete, Stromkosten, u.a.) zur Verfügung zu stellen.

3. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine rechtliche Bindung unsererseits tritt erst mit dem Vertragsabschluss ein. Dieser erfolgt, wenn der vom Auftragserteiler gegengezeichnete Gegenbrief unserer Auftragsbestätigung bei uns einlangt; spätestens jedoch durch Annahme unserer Lieferung/Leistung. Erklärungen, Beratungen, Auskünfte und mündliche Vereinbarungen jeder Art werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Alle unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - soweit in dem betreffenden Vertrag über die Hauptleistung nichts anderes vereinbart wird - auch für alle künftigen Aufträge des Auftragserteilers, ohne Rücksicht darauf, ob in jedem einzelnen Falle darauf Bezug genommen wird.
5. Die Reservierungen von unserer fahr-Bar sollten rechtzeitig, 2-4 Wochen, jedoch mindestens 3 Tage vor dem vereinbarten Auslieferungstermin, erfolgen und sind verbindlich. Annulliert, storniert oder widerruft der Auftragserteiler einen erteilten Auftrag, werden folgende Storno-, bzw. Annullierungskosten verrechnet: bis 30 Tage vor dem vereinbarten Auslieferungstermin 10% der Auftragssumme, bis 14 Tage vor Aufstellungsbeginn 25% der Auftragssumme, bis 7 Tage vor dem vereinbarten Auslieferungstermin 50% der Auftragssumme, vom 7. bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Auslieferungstermin 75%, danach 100% der Auftragssumme.

## II. PREISE, ZAHLUNGEN, KAUTION; SICHERHEITEN, ABRECHNUNGEN

1. Alle in unseren jeweiligen Angeboten als auch in unseren Preislisten angeführten als auch mündlich angegebene Preise verstehen sich immer netto zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt für die Bereitstellung und den Betrieb der fahr-Bar samt Personal, die Anlieferung der Konsumation (Speisen und Getränke) und die allenfalls zusätzlich beauftragte Sonderausstattung auf die im Vertrag vereinbarte Zeitdauer ergibt sich aus der umseitigen Vereinbarung bzw. aus dem zuletzt gültigen Angebot oder den Preislisten des Auftragnehmers.
3. Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes ist bei Anlieferung und Bereitstellung der fahr-Bar in bar zur Zahlung fällig und in bar an die beigestellte Person des Auftragnehmers Christoph Ullrich zu entrichten oder davor auf das Konto des Auftragnehmers einzuzahlen und die erfolgte Zahlung mittels bestätigter Bankeinzahlung nachzuweisen.

Für den Fall, dass die Anzahlung vom Auftraggeber nicht bei Aufstellung der fahr-Bar geleistet wird oder die bereits davor erfolgte Zahlung auf das Konto des Auftragnehmers nachgewiesen wird, gilt die Buchung und damit der Auftrag als storniert und sind 100% der vereinbarten Auftragssumme als Stornogebühr gegen Rechnungsstellung zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zu keiner weiteren Leistung verpflichtet und berechtigt, die fahr-Bar sofort wiederum vom vereinbarten Aufstellungsort abzutransportieren.

4. Der Rechnungsbetrag für Speisen und Getränke wird nach dem tatsächlichen Aufwand nach Retournahme errechnet.
5. Beschädigungen an der fahr-Bar während der Vertragsdauer, welche nicht durch das Bedienungspersonal des Auftragnehmers, sondern durch die Gäste, Kunden oder die Leute des Auftraggebers verursacht werden, sind vom Auftraggeber gegen Rechnungsstellung dem Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftraggeber hat den Nachweis zu führen, dass der jeweilige Schaden an der fahr-Bar nicht durch seine Leute, Kunden, Personal oder Gäste verursacht wurde.
6. Sollte ein technisches Gebrechen diverser Maschinenteile und Geräte bereits bei Anlieferung bestehen, das Verschulden eindeutig und nachweisbar auf unserer Seite liegen, wird der vereinbarte Mietpreis um 10% vermindert.
7. Bei ausländischen Auftraggebern, deren Staatsangehörigkeit eines Landes entstammt, mit denen die Republik Österreich keinen völkerrechtlich relevanten Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit österreichischer Gerichtsurteile abgeschlossen hat, oder aus Ländern stammen, bei denen nach Beurteilung des Vermieters ein erhöhtes Risiko gegeben ist, ist eine 100%ige Anzahlung des vereinbarten Entgeltes vorzusehen zuzüglich einer allfälligen Kaution für die beauftragte Konsumation.
8. Zusätzliche Sicherheiten behalten wir uns je nach Anfrage vor und sind bei Verlangen vorzulegen.

### III. ZAHLUNGEN

1. Rechnungen des Auftragnehmers sind bei Vertragsende bar und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein anderes Zahlungsziel bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Bei längerer Vertragsdauer wird die ausgelieferte Konsumation täglich abgerechnet und ist die hierüber ausgestellte Rechnung täglich in bar zur Zahlung fällig. Bei Verzug in der Zahlung auch nur einer dieser Rechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäß Vertragspunkt I. Punkt 5. durch Verrechnung der Stornogebühr (100% der vereinbarten Auftragssumme) geltend zu machen.
3. Bei Widersprüchen gelten Zahlungsziele in folgender Reihenfolge:
  - a) wie in den jeweiligen letztgültigen Projektdokumenten
  - b) wie in getrennt vereinbarten Partnerverträgen dokumentiert
  - c) wie unsere zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen.
4. Zahlungsfristen werden jeweils ab Rechnungsdatum gerechnet und Zahlungen sind nur dann rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist auf einem unserer Konten bereits gutgebucht sind. Ansonsten tritt Terminverlust ein. Zahlungen werden zunächst auf Kosten, Zinsen, unbesicherte Forderungen und sodann auf besicherte Forderungen angerechnet.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ausführung des restlichen Auftrages zu stornieren und die Stornogebühr gemäß Vertragspunkt I. Punkt 5. (100% der Auftragssumme) zu verrechnen.
6. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. des jeweils aushaftenden Kapitals als vereinbart und ist der Auftraggeber verpflichtet, zu diesen Verzugszinsen auch alle Mahn- und Inkassospesen dem Auftragnehmer zu ersetzen.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragserteiler nicht zu; eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit statthaft, als wir Gegenansprüche, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, schriftlich und ausdrücklich auf den gegenständlichen Geschäftsfall bezogen anerkennen.
8. Wenn der Auftragserteiler mit einer Zahlung in Verzug gerät, gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftragserteilers in Frage zu stellen, sind wir berechtigt, für die weitere Erbringung der vereinbarten Dienste eine Kautions in Höhe des vereinbarten Entgeltes zuzüglich der bestellten Konsumation (Speisen und Getränke) zu verlangen. Wird die verlangte Kautions nicht unverzüglich bar bezahlt, sind wir berechtigt, die sofortige Stornierung des Auftrages zu erklären und 100% der vereinbarten Stornogebühr an den Auftraggeber abzurechnen.
9. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von längstens 14 Tagen akzeptiert.

## **IV. GRUNDVORAUSSETZUNGEN, UNTERLAGEN**

1. Der Auftraggeber hat die für die Aufstellung der fahr-Bar erforderlichen Unterlagen (Pläne für den Aufstellungsort, Versorgung mit Strom, Toiletten, Zufahrt, Zugang, udgl.) in Form von Plänen und einer genauen Beschreibung der Adresse und der Anfahrt vor Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftragserteiler garantiert, rechtzeitig alle letztgültigen und zur Erbringung unserer Leistungen relevanten Daten schriftlich zu übermitteln (persönlich, per Post oder E-Mail), mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Miettermin. Die vereinbarten Leistungen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger, völliger Klarstellung und Erfüllung aller Einzelheiten des Auftrages und der rechtzeitigen Beibringung erforderlicher Unterlagen. Die letzte Änderung von Speise- und Getränkewünschen kann aus administrativen und organisatorischen Gründen maximal 3 Tage vor Abholung angenommen werden. Danach behalten wir uns vor etwaig entstehende Mehrkosten zu verrechnen. Bitte rechnen Sie auch damit, dass kurzfristige Änderungen nicht mehr angenommen werden können.
3. Der Auftragserteiler und Auftragnehmer versichern, dass die elektrischen Anlagen am Veranstaltungsort ÖVE-geprüft sind und dass ein geerdetes Stromnetz mit CEE-Norm versehenen Steckverbindungen vorhanden ist. Während der Betriebszeit sollte die Stromzufuhr nicht unterbrochen werden. Etwaige darauf rückführbare Schäden und daraus entstandenen Kosten werden dem Auftragserteiler verrechnet.
4. Bei mehr als eintägiger Vertragsdauer hat der Auftraggeber geeignete und absperrbare Räumlichkeiten für die Einstellung der fahr-Bar zur Verfügung zu stellen, um die fahr-Bar gegen Nässe und Diebstahl ausreichend zu schützen. Zudem ist eine Diebstahlversicherung auf Kosten des Auftraggebers einzudecken.

## **V. LEISTUNGEN, LIEFERFRISTEN, TRANSPORT**

1. Die vereinbarten Abholtermine sind verbindlich und ausnahmslos einzuhalten.
2. Alle anfallenden Transportkosten zur Abholung und Anlieferung der fahr-Bar sind in dem Grundmietpreis enthalten (bis zu einer Entfernung von 50 km), sofern in einem gesonderten Angebot keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

## **VI. HAFTUNG**

1. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der uns vertraglich obliegenden Leistung entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich gemeldet werden und uns eindeutig grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unsere Haftung ist auf alle im Einzelvertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche des Auftragserteilers beschränkt. Sämtliche weitergehende Ansprüche des Auftragserteilers, sowie Ersatz für Folgeschäden und/oder mittelbare Schäden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
2. Für Schäden durch unsere Geräte an Dritten, ausgelöst durch höhere Gewalt, haftet die Firma fahr-Bar nicht! Der Auftragserteiler schließt hierfür eine dementsprechende (Veranstaltungs) Haftpflichtversicherung ab.

## **VII. GELTUNG, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn diese nicht in jedem Auftragsfall vom Auftragerteiler gesondert unterfertigt werden, und gelten auch für jede künftige Vereinbarung.
2. Es wird ausdrücklich österreichisches Recht vereinbart und als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Sollte über die sachliche Zuständigkeit zwischen den Parteien Unstimmigkeiten bestehen, unterwerfen sich beide Parteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm dem bezirksgerichtlichen Verfahren und der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Salzburg.
3. Der Auftragserteiler erklärt zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre rechtsverbindliche Unterschrift erkennt der Auftragserteiler diesen Vertrag und insbesondere die AGB des Auftragnehmers an. Der unterzeichnende Auftragserteiler haftet auch persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass er für die Durchführung seiner Vorhaben ausreichend versichert ist.
4. Die Fa. fahr-Bar und der Auftragserteiler vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen.
5. Sollten einzelne Bestandteile des Auftrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit des Vertrages und an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen festzuhalten.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform dem anderen Vertragspartner zugegangen sind.
7. Sonstige Vereinbarungen oder Absprachen, insbesondere mündliche, wurden nicht getroffen.